



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02285**
Datum: 05.02.2021
Bezug-Nummer. VII/2020/01889
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.02.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.02.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum
Bebauungsplan Nr. 207 Neustadt, Wohnen am Nietlebener Park -
Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die unter Beschlusspunkt 3 genannten und in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung formulierten Planungsziele werden innerhalb der Überschrift Nutzungsarten um folgenden Anstrich ergänzt:

- Bereitstellung einer mind. 2.500 m² großen, zusammenhängenden Grünfläche, die von jeglicher Bebauung / Versiegelung freizuhalten ist, vorzugsweise im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches am Standort der solitär stehenden Buchen. Die öffentliche Zugänglichkeit zu dieser Grünfläche wird gewährleistet.

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

09. Februar 2021

Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Bebauungsplan Nr. 207
Neustadt, Wohnen am Nietlebener Park - Aufstellungsbeschluss (VII/2020/01122)
Vorlagen-Nummer: VII/2021/02285**

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Ziel der Planung ist die Wiedernutzung einer Rückbaufläche im nachgefragten Segment des Ein- und Zweifamilienhausbaus entsprechend dem planerischen Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Östlich an das potenzielle Plangebiet grenzt der Nietlebener Park (ein ehemaliger Friedhof), welcher durch eine geplante Wegeverbindung mit dem neuen Wohngebiet und der Umgebung vernetzt wird und als wohnortnaher Erholungsraum dienen soll. Seitens der Stadtverwaltung ist hier auch die Errichtung eines Spielplatzes geplant. Zudem wird das, in offener Bauweise errichtete Baugebiet für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Begrenzung der maximal zulässigen Versiegelung von 40 % bzw. 60 % (für Nebenflächen) ausreichend unbebaute Fläche für Begrünungen aufweisen.

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung wird der Baumbestand im Gebiet untersucht und bewertet werden und es werden Erschließungsvarianten unter Beachtung der schützenswerten Bäume für die frühzeitige Beteiligung erarbeitet. Die pauschale Festsetzung einer mind. 2.500 m² großen, zusammenhängenden Grünfläche in dem geplanten Wohngebiet direkt angrenzend an einen ca. 1,5 ha großen Park ist aus stadtplanerischer Sicht nicht zu verfolgen.

René Rebenstorf
Beigeordneter